

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

KEIN ANSPRUCH DRITTER AUF ZUGANG ZU FACHGUTACHTEN IM VEREINFACHTEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.09.2019 – 7 C 1.18

Die Klägerin zu 1) betreibt Windkraftanlagen. Sie stellte bei der beklagten Behörde den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von drei Windrädern im vereinfachten Verfahren. Dem Antrag beigelegt waren u.a. ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie von der Klägerin zu 2) erstellte naturschutzfachliche Gutachten. Zu diesen Antragsunterlagen gewährte die Beklagte einem Dritten Zugang. Der Zugang sei zu gewähren gewesen, da es sich bei den Antragsunterlagen um Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) handele und Versagungsgründe nicht gegeben seien. Gegen diese Auffassung der Beklagten wandten sich die Klägerinnen und beriefen sich auf entgegenstehendes Urheberrecht.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gab den Klägerinnen recht. Der freie Zugang zu Umweltinformationen bestehe nach § 2 Satz 3 UIG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG nicht, soweit hierdurch Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden und die Betroffenen nicht zugestimmt hätten oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiege. Das sei hier der Fall. Die Gewährung des Informationszugangs habe das Recht der Klägerinnen auf Erstveröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz – UrhG) verletzt. Landschaftspflegerischer Begleitplan und naturschutzfachliche Gutachten seien jedenfalls vorliegend geschützte Werke im Sinne des UrhG, da ihnen eine geistige Leistung in Gestalt von Prognosen innewohne, welche über eine bloße Datensammlung oder Ähnliches hinausgehe. Das Erstveröffentlichungsrecht der Klägerinnen sei auch noch nicht durch die Einreichung bei der Behörde verbraucht. Es handele sich bei diesem Vorgang um keine „Veröffentlichung“ der Antragsunterlagen, da diese in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung nur den Behördenmitarbeitern, also einem abgegrenzten Personenkreis, zur Verfügung gestellt würden. Auch liege in der Einreichung keine stillschweigende Zustimmung zur Veröffentlichung. Ein allgemeines öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Informationen sei zudem nicht ersichtlich.

Bedeutung für die Praxis

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren ist keine vollständige Transparenz geboten. Stimmen die Beteiligten im vereinfachten Genehmigungsverfahren einer Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Werken nicht zu oder ist der Sachverhalt nicht von allgemeiner Bedeutung, dürfen der Öffentlichkeit auch Informationen mit Umweltbezug vorenthalten werden. Das BVerwG verhindert so eine Art „Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Hintertür“.